

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei
Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juli 2024

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstücke 67, 3 und 13 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02222).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch das Vorhaben findet eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen genutzten Fläche durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 4.568,5 m² Vollversiegelungsäquivalent statt. Die Eingriffe sollen zum Teil durch Ersatzmaßnahme zur Wiedervernässung eines Niedermoores und zum Teil durch Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Für das Schutzgut Landschaftsbild wird eine Ersatzgeldzahlung vorgenommen.

Als Brutvogelart kommt im Restriktionsbereich der Weißstorch mit zwei Brutpaaren (Wilhelmshof und Schönermark) vor. Die Flugbewegungen der Weißstörche zeigen, dass zum Erreichen der Dauergrünlandflächen ein Überfliegen bzw. Queren der geplanten Anlagenstandorte nicht erforderlich ist. Aufgrund des Vorkommens von u.a. Kleingewässern, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingte Verluste von Amphibien werden durch Bauarbeiten außerhalb der Wanderungszeiten vermieden. Zum Schutz der Fledermausfauna sind Abschaltung vorgesehen, welche den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres umfasst.

Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallimmissionen der beantragten WKA auch weiterhin eingehalten.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost